



Beitragsordnung

1. Grundsätze der Zahlung von Beiträgen

- 1.1 Die Beitragsordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen sowie Fördermitglieder
- 1.2 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seines Beitrages in der festgelegten Mindesthöhe und zu einem festen Termin innerhalb eines Kalenderjahres verpflichtet. Die Zahlung eines höheren Beitrages liegt im Ermessen des einzelnen Mitgliedes.
- 1.3 Die Beitragsentrichtung ist mittels Überweisung oder Bankeinzug monatlich möglich.
- 1.4 Die Beiträge sind Vereinsvermögen und dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Vereinszwecken.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- 2.1 Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen richtet sich nach der VBE (Vollbeschäftigteneinheit) der jeweiligen Mitgliedseinrichtung.

- 01 – 05 VBE	40 Euro pro Monat
- 06 – 15 VBE	60 Euro pro Monat
- 16 – 30 VBE	80 Euro pro Monat
- 31 – 40 VBE	100 Euro pro Monat
- 41 – 50 VBE	120 Euro pro Monat
- 51 – 60 VBE	140 Euro pro Monat
- 61 – 80 VBE	160 Euro pro Monat
- über 80 VBE	180 Euro pro Monat

- 2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen beträgt jährlich mindestens 60 Euro und ist mit Jahresbeginn fällig (1. Quartal).
- 2.3 Die Höhe des Beitrages von Fördermitgliedern beträgt jährlich mindestens 60 Euro und ist mit Jahresbeginn fällig.
- 2.4 Scheidet ein Mitglied aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- 2.5 Auf Antrag können durch den Vorstand andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- 2.6 Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.